

*Carl v. Ossietzky*  
**UNIVERSITÄT  
 OLDENBURG**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Postfach 2503 - D-26111 Oldenburg

DER PRÄSIDENT

An den  
 Dekan des Fachbereiches 3

im Hause

nachrichtlich: Institut für Soziologie und  
 Sozialforschung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

V 5.20 - 71021/8 schI

Tel.: (0441) 798-2446 (Frau Schlüter)

Telefax: (0441) 798-2452

e-mail: schlueter@admin.uni-oldenburg.de

Datum: 01.10.96

Errichtung des Instituts für Soziologie und Sozialforschung gem. §111 NHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluß des Senates der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 28.08.1996 sowie durch den Beschluß des Fachbereichsrates vom 26.06.96 ist das Institut für Soziologie und Sozialforschung gem. § 111 NHG zum 01.10.1996 errichtet worden.

Mit der gleichzeitigen Errichtung des Institutes für Soziologie ist das mit Erlaß des MWK vom 20.08.1984 errichtete frühere Institut für Soziologie aufgelöst worden.

Der Senat und der Fachbereichsrat haben der Errichtung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. Der Personalrat der Carl von Ossietzky Universität wurde entsprechend PersVG beteiligt.

Der Errichtungsbeschluß bestimmt die Aufgaben und die Ausstattung der wissenschaftlichen Einrichtung wie folgt:

Die Aufgaben des neu gegründeten Institutes Soziologie und Sozialforschung sind im wesentlichen die Aufgaben des aufgelösten Institutes für Soziologie, reduziert um die Aufgaben des neuen Institutes für Soziologie. Der Fachbereich und das Institut für Soziologie und Sozialforschung wird gebeten, seine Aufgaben zu beschreiben und diese gegen das Institut für Soziologie abzugrenzen.

2

Dem Institut für Soziologie und Sozialforschung gehören als Mitglieder an:  
 Prof. Dr. Krafft, Prof. Dr. Vonderach, Prof. Flaake, Prof. Dr. Müller-Doohm, C 3 N.N.,  
 Dr. Aich, Prof. Dröge-Modelmog, Dr. Kriszio (beurl.)  
 Die Ausstattung des Institutes Soziologie und Sozialforschung wird mit Bezugnahme auf den  
 Senatsantrag wie folgt zusammengefaßt:

Dem Institut werden folgende Personalstellen im wissenschaftlichen Bereich zugeordnet:

C 4 Stellen Nr. 201	C 2 Stellen Nr. 88
C 4 Stellen Nr. 195	A 15 Stellen Nr. 68
C 3 Stellen Nr. 1040	BAT IIa Nr. 229
C 3 Stellen Nr. 252	
C 3 Stellen Nr. 193	

Für Schreib- und Verwaltungstätigkeiten werden die Stellen:

BAT VII (Menze) Stellen Nr. 1062 zur Hälfte

BAT VIb (Glos) Stellen Nr. 810

dem Institut für Soziologie und Sozialforschung zugeordnet.

Die halbe Stelle Nr. 1062 steht dem Institut nachmittags zur Verfügung; Abweichungen sind im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Institut für Soziologie möglich.

Die Aufteilung der Schreib- und Verwaltungstätigkeiten auf die Institute wird vom Dekan geregelt.

Der Fachbereich 3 regelt die finanzielle Ausstattung des Institutes für Soziologie und Sozialforschung gem. Ziffer III der Senatsvorlage. Die Mittel für die Nachwuchsförderung werden nach dem in Ziff. III Abs. 3 genannten Modus aufgeteilt.

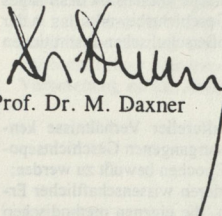
Der Fachbereich regelt ebenfalls die räumliche Ausstattung. Die Mitglieder der Institute verbleiben in ihren derzeit genutzten Arbeitsräumen. Sieben Räume werden von beiden Instituten genutzt.

Drittmittel sind zweckgebunden den jeweiligen Mitgliedern des Institutes zuzuordnen. Hierzu gehört sowohl die finanzielle, als auch die personelle Ausstattung der Projekte.

Nach § 111, Abs. 8 NHG ist vom Fachbereichsrat eine Ordnung zu erlassen, die die näheren Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes, regelt. Ich bitte, mir den Entwurf einer Ordnung über die Justitiarin baldmöglichst zuzuleiten.

Ich wünsche dem neuen Institut eine erfolgreiche Arbeit.

Mit freundlichem Gruß

  
 Prof. Dr. M. Daxner